

In der Parteigerichtssache

M-R MdL

g e g e n

CDU-Kreisverband H

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K aus B

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 73-75 (Konrad-Adenauer-Haus) am 12. März 1974 durch

Staatssekretär a.Dr.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Karl Kanka

Landrat

Heinz Wolf

Staatssekretär a.D.

Karl Gumbel

Stadtkämmerer

Dr. Wolfram Kessler

-als Beisitzer-

beschlossen:

1. Das Parteigerichtsverfahren wird eingestellt.
2. Gebühren im Verfahren vor den Parteigerichten sind nicht entstanden.
3. Die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H hatte durch Beschluß vom 21.07.1973 (LPG 4/73) Herrn M-R MdL aus der Partei ausgeschlossen und ferner verfügt, daß jeder Verfahrensbeteiligte seine außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst trägt. Gegen diesen Beschluß hatte Herr M-R MdL form-

und fristgerecht Beschwerde an das Bundesparteigericht der CDU mit einem Schriftsatz von Rechtsanwalt K in Bonn vom 30.08.1973 eingelegt.

Nachdem im Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU einige Schriftsätze gewechselt wurden, hat Herr Rechtsanwalt K mit einem am 08.03.1974 beim Bundesparteigericht der CDU eingegangenen Schriftsatz vom 07.03.1974 im Namen von Herrn M-R MdL die Beschwerde zurückgenommen. Das Verfahren war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.